

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-24/2014

Dezernat II

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 21.08.2014

1. Haupt- und Finanzausschuss	24.07.2014
2. Gemeindevertretung	09.10.2014

Vergabe der Betriebsleitung der neu entstehenden Kindertagesstätte Unterm Dorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Betriebsleitung der neu entstehenden Kindertagesstätte Unterm Dorf ab 01.11.2014 an die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Offenbach Land e. V., Wiesenstraße 9, 63128 Dietzenbach, zu vergeben.

Die Kosten für die Betriebsaufnahme ab 01.11.2014 und nach Umzug der Gruppen mit dem jeweiligen Personal, werden aus dem Gesamtbudget bzw. dem Kostenetat des Teilergebnishaushaltes 0604072 bzw. 0604172 entnommen. Die Entnahme aus dem Gesamtbudget wiederum ist möglich, da Gruppen aus anderen Einrichtungen in die Einrichtung Unterm Dorf wechseln.

Erläuterungen:

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung der Betriebsleitung für die Kindertagesstätte Unterm Dorf, wurden die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Offenbach Land e. V., der Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Südhessen und die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. angeschrieben.

Lediglich die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Offenbach Land e. V. hat ein Angebot abgegeben.

Die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Offenbach Land e. V. erfüllt alle Anforderungen der Ausschreibung und benennt einen Betrag von 36.502,00 € als Ersatz für Verwaltungsleistungen zum Betrieb der Einrichtung. Für die Kindertagesstättenleiterin werden Gesamtkosten von 59.200,00 € benannt. Personalkosten für eine Leiterin sind jedoch irrelevant, da die Gemeinde Egelsbach entsprechende Kosten zzgl. Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse zu tragen hätte.

Im Gegensatz zu dem hessenweit üblichen Verfahren, Kindertagesstätten an andere Betreiber zu vergeben, soll hier lediglich die Betriebsleitung der Einrichtung im Sinne von Führung des Betriebes, Personalanleitung, pädagogische Arbeit, etc. vertraglich vergeben werden. Träger bleibt die Gemeinde Egelsbach. Plätze werden durch die Gemeinde Egelsbach belegt. Zuschüsse und Einnahmen verbleiben ebenso bei der Gemeinde Egelsbach. Ziel ist, eine noch festzulegende Karenzzeit aller Arbeitsverträge mit dem Personal zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Arbeiterwohlfahrt abzuschließen. Vertraglich zu regeln sind die jeweils zu zahlenden Pauschalen an die Arbeiterwohlfahrt für den Betrieb der Einrichtung. Nachmeldung zum Haushalt 2015 muss erfolgen.

Geplante Eckpunkte

1. Die Gemeinde Egelsbach bleibt Träger der Einrichtung
2. Die Einrichtung wird nach Eröffnung durch bestehende Gruppen aus eigenen Einrichtungen besetzt
3. Das vorhandene Personal der wechselnden Gruppen wechselt zur Einrichtung Unterm Dorf. Lehnen einzelne Mitarbeiter/-innen den Wechsel ab, so wird den Mitarbeiter/-innen eine Stelle in den anderen kinderbetreuenden Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach angeboten.
4. Nach einer festzulegenden Übergangszeit, haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Egelsbach der neuen Einrichtung Unterm Dorf zu entscheiden, ob sie Arbeitsverträge mit der Arbeiterwohlfahrt abschließen wollen. Entscheiden sich die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter dagegen, so bietet die Gemeinde Egelsbach Stellen in den anderen kinderbetreuenden Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach an.

Vorgesehene Anforderungen an den Vertrag zwischen der Arbeiterwohlfahrt und Gemeinde Egelsbach:

- a) Die Arbeiterwohlfahrt besetzt freiwerdende Stellen mit eigenem Personal.
- b) Ver- und Entsorgungsverträge im Sinne von Gas, Wasser und Strom, etc. sind von der Arbeiterwohlfahrt abzuschließen.
- c) Hausmeisterleistungen erbringt die Gemeinde Egelsbach.
- d) Möblierungserstausstattung leistet die Gemeinde Egelsbach; das Ergänzungs- und Ersatzverfahren ist zu beschreiben.
- e) Auswahl und Erwerb von Sachmitteln, Regelung der Fortbildung, Betriebshaftpflicht, etc. werden von der Arbeiterwohlfahrt übernommen.
- f) Die Vergabe der Plätze in der Einrichtung erfolgt durch die Gemeinde Egelsbach
- g) Die Gebühreneinnahme steht der Gemeinde Egelsbach zu.
- h) Betriebszuschüsse des Landes, etc. stehen der Gemeinde Egelsbach zu.
- i) Gemeinde Egelsbach und Arbeiterwohlfahrt verpflichten sich, personell Unterstützung auf Gegenseitigkeit zu leisten.
- j) Die Elternbeteiligung auf der Grundlage gesetzlicher Erfordernisse und der jeweiligen Satzung der Gemeinde Egelsbach zum Thema, ist von der Arbeiterwohlfahrt sicher zu stellen.
- k) Die Grundlagen des pädagogischen Konzeptes der Gemeinde Egelsbach sind von der Arbeiterwohlfahrt anzuwenden.
- l) Die Personalausstattung der Einrichtung wird grundsätzlich auf die Vorgaben des KiföG beschränkt. Änderungen sind abhängig von der Zustimmung der Gemeinde Egelsbach.
- m) Die Gemeinde Egelsbach ersetzt die Betriebskosten, nach Maßgabe der genannten vertraglichen Bedingungen, nach tatsächlichem Aufwand. Dies geschieht hinsichtlich der Sachkosten, etc. vergleichbar zu den regelmäßigen Aufwendungen für andere Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach. Nach jährlicher Abrechnung erfolgt ein Kostenausgleich.
- n) Der Vertrag zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Arbeiterwohlfahrt wird zunächst für 3 Jahre abgeschlossen. Die Verwaltungs- und Overheadkosten der Arbeiterwohlfahrt von 36.502,00 € werden für 3 Jahre festgeschrieben.
- o) Arbeitsverträge zwischen der Arbeiterwohlfahrt und deren Personal müssen im Ergebnis den Arbeitsverträgen zwischen der Gemeinde Egelsbach und unserem eigenen Personal entsprechen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 22.07.2014 mehrheitlich zugestimmt.